OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551469/11/Kü/LB**

Datum: **Linz, 21. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A K- und B GmbH, x, x, vertreten durch S C & P R GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 20. Februar 2019, GZ: AUWR-2006-10561/770-JS, betreffend Vorschreibung von Verfahrenskosten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2019, GZ: AUWR-2006-10561/770-JS, wurde die A K und B GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin; Bf) gemäß §§ 52 Abs. 2 und 76 AVG iVm §§ 38 und 62 AWG 2002 iVm §§ 134b und 31 WRG 1959 verpflichtet, die für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. der hierfür notwendigen Vorarbeiten im Hinblick auf die Grundwasserverunreinigung in x aufgelaufenen, im Spruch in 17 näher beschriebenen Positionen tabellarisch aufgeschlüsselten Kosten in der Höhe von insgesamt 350.747,65 Euro, zu tragen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensgangs und den rechtlichen Grundlagen sowie Erläuterungen zu den in 17 Positionen aufgeschlüsselten Untersuchungen und Analysen zusammenfassend folgendes aus:

„Aus all diesen Gründen ergab sich die Notwendigkeit zur Durchführung der Untersuchungen, die Vergabe von Leistungen an Dritte ist durch die Besonderheit des Falles und die Dringlichkeit (Abklärung, ob Gefahr im Verzug vorliegt) notwendig geworden. Für die Behörde ergibt sich insbesondere auch aus den Erhebungen, deren Kosten Gegenstand dieses Bescheids sind, dass die im Grundwasserabstrom aufgetretene Pestizidbelastung - jedenfalls größtenteils - ihren Ausgang bei der Versickerung der Deponiesickerwässer der gegenständlichen Deponie gefunden hat.

Der rechtsfreundlichen Vertretung der A K- und B GmbH ist insoferne zu folgen, dass die Vorschreibung der der Behörde angefallenen Barauslagen primär auf der Rechtsgrundlage des § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 62 Abs. 4 AWG 2002 zu erfolgen hat. Wenn auch letztlich keine Gefahr in Verzug vorgelegen ist, so war die Behörde doch verpflichtet Ermittlungen in diese Richtung zu führen und sind die Aufwendungen in diesen Ermittlungen begründet.

Dass sich die Behörde mit ihrem Kostenersatz gegen die A K- und B GmbH wendet, ist darin begründet, dass diese die Inhaberin der Deponie ist, auch faktisch und wirtschaftlich über diese verfügt und sowohl bei Anwendung des AWG 2002 (§ 62 Abs. 4 „Inhaber der Behandlungsanlage") als auch des WRG 1959 (§ 31 „Verpflichteter", gemeint der Inhaber der Anlage) als Verantwortlicher bzw. Adressat anzusehen ist.

Natürlich ist die Behörde auch auf Basis des § 31 WRG 1959 tätig geworden; als AWG-Behörde allerdings unter dem „Leitgesetz AWG 2002", weshalb auch die derartigen Verfahrensvorschriften anzuwenden waren.

Hinsichtlich der Ausführungen durch SCWP, wonach der Sachverständigenapparat des LH von Oberösterreich sämtliche Erhebungen hätte selbst durchführen müssen, wird auf die Ausführungen zu II. verwiesen und darauf, dass für diesen speziellen Fall eben nicht alle nötigen Ausstattungen (zB Analysegeräte, Geräte für Färbeversuch) aber auch die nötige personelle Ausstattung des Sachverständigendienstes nicht vorhanden war."

I.2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich ersatzlos aufzuheben in eventu die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu den Bescheid zumindest dahingehend abzuändern, dass die Bf – wenn überhaupt – im gegenständlichen Fall zur Tragung bzw. Bezahlung von Kosten „für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. der hierfür notwendigen Vorarbeiten" nur in einem geringeren als in diesem Bescheid festgesetzten Ausmaß verpflichtet wird.

Begründend führte die Bf aus, dass sie sich sowohl in einfach gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten als auch verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten verletzt erachte.

Der angefochtene Bescheid sei schon allein deshalb rechtswidrig, weil nicht sicher sei, ob dieser nun tatsächlich der für die Baurestmassendeponie x II zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde oder möglicherweise doch dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde zuzurechnen sei. Der Landeshauptmann von Oberösterreich sei in seinem verfahrensleitenden Schreiben vom 5. März 2018 an die Bf mit dem Hinweis herangetreten, dass er beabsichtige, der Bf „Kosten auf der Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 vorzuschreiben". Der gegenständliche Akt zu GZ: AUWR-2006-10561 würde – soweit der Bf bekannt sei – vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde geführt. Auch im Spruch des angefochtenen Bescheides ließe sich die belangte Behörde alles offen und benenne als Rechtsgrundlagen neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 52 Abs. 2 und 76 AVG 1991 nicht nur §§ 38 und 62 AWG 2002, sondern auch §§ 134b und 31 WRG 1959. An all dem ändere auch nichts, dass die belangte Behörde ganz am Ende der Begründung des bekämpften Bescheides nun behaupte, dass eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Abfallrechtsbehörde gegeben sei.

Die Unsicherheit bzw. Unklarheit der erkennenden Behörde wiege im gegenständlichen Fall umso schwerer, als die Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. der Instanzenzug in den beiden in Frage kommenden Fällen unterschiedlich bzw. ein anderer sei.

Die belangte Behörde räume selbst ein, dass das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 alleine keine taugliche Basis sei, um den angefochtenen Bescheid zu rechtfertigen. Auf Seite 5 der Begründung gebe die belangte Behörde unumwunden zu, dass alles das, was der Bf nach Maßgabe des AWG bzw. der dortigen abfallpolizeilichen Regelungen der §§ 62, 63 und 73 AWG 2002 bis hin zu einem vorübergehenden Einbringungsverbot vorgeschrieben werden könne, ohnehin bereits abfall-

polizeilich angeordnet und von der Bf im Ergebnis anstandslos akzeptiert und umgesetzt worden sei.

Um die durch das Amt der Oö. Landesregierung verursachten, völlig überzogenen Kosten für Arbeiten, die absolut nichts mit irgendeiner Gefahrenabwehr zu tun hätten und auch nicht den geringsten Beitrag zu einer solchen geleistet hätten, sondern einzig und allein der Grundlagen- und Ursachenforschung gedient hätten, irgendwie rechtfertigen zu können, müsse die belangte Behörde daher die Konzentrationsbestimmung des AWG 2002, wie sie im § 38 AWG 2002 statuiert sei, bzw. als letzten Ausweg § 134b WRG 1959 bemühen.

Dabei setze sie sich aber in offenen Widerspruch zum klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Die Verfahrenskonzentrationsanordnung des § 38 AWG 2002 gelte dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur in „Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren". Hingegen würden sich die behördlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse grundsätzlich nach jenen abfallrechtlichen Bestimmungen richten, wie sie eben im 6. Abschnitt des AWG 2002 vorgesehen seien.

Auch vom Gesetzgeber wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (89 BlgNR. XXIII. GP zu § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002) festgehalten, wonach *„in Abs. 1a klargestellt wird, dass hinsichtlich des Vollzugs der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle), nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt und auch hinsichtlich der Landesgesetze die Aufsicht zukünftig bei der Abfallbehörde liegen wird. In beiden Fällen hat die Abfallbehörde nach den Bestimmungen des Abschnitt 6. des AWG 2002 vorzugehen.*"

Der Gesetzgeber habe daher unmissverständlich in den Materialien klargestellt, dass die Aufsicht nicht nur hinsichtlich der Bundesgesetze sondern auch hinsichtlich der Landesgesetze bei der Abfallbehörde liege, die aber in beiden Fällen, das heißt sowohl hinsichtlich des mitanzuwendenden Landesrechts, als auch des Bundesrechts „nach den Bestimmungen des Abschnitt 6. des AWG 2002" und den dort statuierten abfallpolizeilichen Regelungen vorzugehen habe. Dass die belangte Behörde daher als ultima ratio § 134b WRG 1959 bemühe und aus diesem abzuleiten versuche, dass der Abfallwirtschaftsbehörde dort eine Ermächtigung zur Maßnahme der Sanierung der Gewässer eingeräumt sei, sei verständlich, ändere am Endergebnis aber auch nichts.

Im gegenständlichen Fall seien die im AWG 2002 eingeräumten verwaltungspolizeilichen Möglichkeiten – im Ergebnis auch von der belangten Behörde unbestritten – völlig ausreichend gewesen, um für eine entsprechende Gefahren-

abwehr zu sorgen, das heißt es sei gar nicht notwendig gewesen, subsidiär auf wasserrechtliche Regelungen zurückzugreifen.

Selbst wenn dies aber notwendig gewesen wäre, hätte die Abfallwirtschafts-behörde, als für die Baurestmassendeponie x II zuständige Anlagenbehörde, diesfalls allenfalls nach § 138 WRG 1959, sicherlich aber nicht nach § 31 WRG 1959 vorgehen können, weil § 31 WRG 1959 bekanntlich eben gerade keine spezifisch anlagenrechtliche sei, sondern vielmehr eine allgemeine öffentlich rechtliche Reinhaltungspflicht statuiere, deren Einhaltung den im WRG 1959 zur allgemeinen Gewässeraufsicht berufenen Behörden, im gegenständlichen Fall eben der Bezirkshauptmannschaft und sicher nicht irgendwelchen Anlagen-behörden obliege. Eine gegenteilige Interpretation würde die Abfallwirtschafts-behörde in der Umgebung der entsprechenden Anlage bzw. Abfallbehandlungs-anlage auch gleich zur allgemeinen Gewässerpolizei machen, was evidentermaßen gegen Art. 18 B-VG bzw. gegen das dort statuierte Legalitätsprinzip verstoßen würde, weil diesfalls die Zuständigkeit eben der Anlagenbehörde, das heißt der Abfall-wirtschaftsbehörde und andererseits der allgemein für den Gewässerschutz im WRG 1959 berufenen Wasserrechtsbehörden nicht mehr hinreichend abgegrenzt sei bzw. abgrenzbar wäre.

Wenn die belangte Behörde, gestützt auf die abfallpolizeilichen Regelungen des AWG 2002, jemand in die Pflicht nehmen und insbesondere zum Kostenersatz verpflichten wolle, so sollte bzw. müsste sie sich diesbezüglich in Wirklichkeit zuerst einmal an die V K GmbH und Co KG und nicht an die Bf wenden. Die V K GmbH und Co. KG sei – wie auch das OLG Linz erkannt habe – verantwortlich dafür, dass die sämtliche Probleme verursachenden, pestizidhaltigen Abfälle zur Deponie der Bf – ohne deren Wissen – angeliefert worden seien und auch von deren Betriebsstandort in Pinsdorf de facto ungereinigte Abwässer in die dortige Kanalisation abgeleitet worden seien, von wo aus sie über die Kläranlage des Reinhalteverbandes Traunsee-Nord in die Umwelt bzw. die umliegenden Gewässer gekommen seien, was nach derzeitigen Kenntnisstand viel wahrscheinlicher Ursache für die Belastungen der Brunnen in x gewesen sei als die Einträge der Baurestmassendeponie x II.

Abgesehen davon, dass im gegenständlichen Fall für die allgemeine Gewässer-aufsicht die Bezirkshauptmannschaft zuständig gewesen wäre, und diese allfällige erforderliche Verfügungen hätte treffen müssen, seien im gegenständlichen Fall auch sonst die Voraussetzungen für eine Kostenvorschreibung auf Grundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 nicht erfüllt gewesen. § 31 Abs. 3 WRG 1959 fordere, das „die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen" worden seien.

Faktum sei, dass die Abfallwirtschaftsbehörde der Bf über das hinaus, was diese zusätzlich noch freiwillig, insbesondere bereits im Rahmen der Ursachenforschung

getan habe, bescheidmäßig nicht nur die weitere Einbringung von Abfällen in die Baurestmassendeponie x II bzw. in deren bisher ausgebauten Abschnitt 1. untersagt habe, sondern auch noch weitere Maßnahmen wie die Abdeckung der Deponiefläche, die Untersagung der weiteren Versickerung von Deponiesickerwässern bis hin zur Errichtung von Sonden, einem umfassenden Monitoring und auch noch detaillierte Untersuchungen des Deponiekörpers angeordnet bzw. aufgetragen habe.

Es sei die Bf selbst gewesen, die die Verunreinig ihrer Deponie mit Pestiziden nachgewiesen habe und nicht die belangte Behörde. Wie sich aus dem Akt der belangten Behörde ergebe und wie die belangte Behörde auch selbst eingestehe, sei also alles das, was zur Gefahrenabwehr, das heißt zur Vermeidung einer (weiteren) von der Baurestmassendeponie x II ausgehenden Grundwasserverunreinigung veranlasst hätte werden können, umgehend getan worden. Deshalb habe die belangte Behörde schließlich auch selbst zugeben müssen, dass objektiv gar keine Gefahr im Verzug vorhanden gewesen sei, sondern sie diesen enormen Aufwand einzig und allein betrieben habe, um sich ja nur keinen Vorwurf der Öffentlichkeit aussetzen zu müssen.

Das ganze würde für die Bf umso unverständlicher, als ihr bis heute niemand und insbesondere auch die belangte Behörde nicht hätte erklären können, welche Grenzwerte betreffend Pestizide nun nicht nur bei der Übernahme von Abfällen in ihrer Baurestmassendeponie x II und vor allem auch bei der Versickerung bzw. Einleitung von Sickerwässern gegolten hätten bzw. welcher dieser Grenzwerte überschritten worden sei. Diesbezügliche Grenzwerte sind für die Bf nach Maßgabe des vorgeschriebenen Deponiekonsenses nicht erkennbar.

Selbst wenn es aber tatsächlich zu irgendeinem Zeitpunkt einmal Gefahr im Verzug bzw. die Gefahr einer Gewässerverunreinigung gegeben haben sollte, wäre eine solche jedenfalls zu jenem Zeitpunkt, als die in Rede stehenden Kosten verursacht worden seien, sicher nicht (mehr) gegeben gewesen.

Das sich aus § 31 Abs. 3 WRG 1959 ergebende Prozedere sei aber nicht eingehalten worden, nicht zuletzt deshalb, weil es sich bei den in Rede stehenden (Fremd-)Leistungen bzw. Arbeiten nicht einmal ansatzweiße um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung gehandelt habe. Dem nicht genug fehlt es den Tätigkeiten, für die Kosten angefallen sind, sogar weitgehend nicht nur – weil diese erst viel später durchgeführt worden seien – an einem konkreten zeitlichen, sondern teilweise auch an einem örtlichen und/oder inhaltlichen Zusammenhang mit den in dem Bereich der Baurestmassendeponie x II bzw. der dortigen Ablagerung von Pestiziden erfolgten Einträgen in das Grundwasser. Es handle sich dabei außerdem durchwegs bloß um Tätigkeiten, mit denen die belangte Behörde einerseits demonstrieren habe wollen, das man etwas unternehme, und andererseits um eine nachträgliche Grundlagenforschung

bzw. Ursachenfindung. Es sei vermessen, wenn die belangte Behörde nun Kostenersatz für den gar nicht von ihr, das heißt vom Bund, sondern vom Land Oberösterreich – nicht einmal selbst sondern durch ein dafür zu einem überhöhten Preis beauftragtes Büro – durchgeführten Färbeversuch möchte, obwohl nicht nur die Idee dazu von der Bf bzw. den von dieser beigezogenen technischen Beratern stamme, sondern die Bf diesen Färbeversuch sogar selbst durchführen lassen wollte, was aber von der belangten Behörde abgelehnt worden sei. Es sei völlig unverständlich, dass über die vom Land Oberösterreich in der gegenständlichen Angelegenheit hinaus gerichtlich geltend gemacht 300.000 Euro für Eigenleistungen, auch noch um Sage und Schreibe 350.000 Euro Fremdleistungen aller möglicher technischer Büros in Auftrag gegeben worden seien, die noch dazu nicht einmal irgendwie einen Beitrag zur Verbesserung des Zustandes irgendeines Gewässers geleistet hätten. Dies gelte umso mehr, wenn man bedenke, welch großer Sachverständigenapparat dem Landeshauptmann von Oberösterreich im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zur Verfügung stehe und das dieser eigentlich selbst in der Lage sein sollte bzw. müsste, das zu erledigen, was im gegenständlichen Fall einfach extern vergeben worden sei.

Über die nämlichen Leistungen liegen Rechnungen an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bzw. an die diesbezügliche Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vor, welche zeigen, dass die Leistungen vom Land Oberösterreich und nicht vom Bund als hinter der Abfallwirtschaftsbehörde und/oder der Wasserrechtsbehörde stehender Rechtsträger beauftragt worden seien und somit der gesamten Kostenersatzforderung an sich schon allein deshalb die Grundlage entzogen sein dürfte, weil im Ergebnis der Bund von der Bf Geld für Aufwendungen haben möchte, die in Wirklichkeit dem Land Oberösterreich entstanden seien.

Im Übrigen vermöge auch der von der belangten Behörde in den Rechtsgrundlagen angeführte § 52 AVG den angefochtenen Bescheid nicht zu rechtfertigen. Abgesehen davon, dass das konkrete, vom Landeshauptmann von Oberösterreich dem beigezogenen Sachverständigen jeweils gestellte Beweisthema der Bf bis heute nicht bekannt sei und es daher auch mehrfach Beauftragungen gegeben habe könne, sei darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 AVG die Behörde andere geeignete Personen als Sachverständige nur ausnahmsweise dann heranziehen dürfe, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen würden und es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten sei. Die bereits im Akt einliegenden Gutachten der Amtssachverständigen für Fachbereiche Hydrogeologie und Gewässerchemie würden zeigen, dass dem Landeshauptmann von Oberösterreich für alle maßgeblichen Fragen bzw. Themen und Fachbereiche ausreichend Amtssachverständige zur Verfügung stehen würden. Es würden daher keine Zweifel bestehen, dass diese Amtssachverständigen alle maßgeblichen Fragen bzw. Themen umfassend mit entsprechender Fachkenntnis selbst hätten beantworten können, sodass also nicht davon die Rede seien könne, das mit

Rücksicht auf die Besonderheit des Falles die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich gewesen wäre.

Schließlich würden auch die Voraussetzung des § 52 Abs. 3 AVG nicht vorliegen, zumal die Bf die Beiziehung irgendeines nichtamtlichen Sachverständigen niemals angeregt habe.

Nichtsdestotrotz sei vom Landeshauptmann von Oberösterreich in einem der Bf letztlich unbekannten Verfahren anscheinend eine Unzahl von der Bf bis heute teilweise nicht einmal bekannten nichtamtlichen Sachverständigen bestellt worden, weshalb die Bf hiermit auch ausdrücklich die Beischaffung sämtlicher Bestellungsbescheide samt den entsprechenden, konkreten Gutachtensaufträgen beantrage. Der Bf sei niemals Gelegenheit gegeben worden, sich offiziell zu den Bestellungen zu äußern bzw. sei nicht bekannt welches konkrete Beweisthema gestellt worden sei. Zudem wäre für die Bf nicht nachvollziehbar, ob beigezogene nichtamtliche Sachverständige für Gutachten der erforderlichen Art nun im allgemein beeidet gewesen seien oder diesbezüglich gesondert beeidet worden sein. Insbesondere würden sich auch Zweifel an der Unbefangenheit von beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen ergeben.

Bei den Arbeiten bzw. Studien der nichtamtlichen Sachverständigen sei es darum gegangen, Beweise zu schaffen, die dann letztlich dazu verwendet werden könnten bzw. sollten, die bekanntlich mittlerweile nach den Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auch strafrechtlich haftbare Bf und deren Verantwortliche, insbesondere ihre zur Vertretung nach außen berufenen Personen im gerichtlichen Strafverfahren zu belasten. Es bedürfe wohl keiner näheren Erläuterung, dass es dem elementaren Grundsätzen eines fairen Verfahrens widerspreche bzw. eine entsprechende Grundrechtsverletzung darstelle, der Bf vor ihrer rechtskräftigen Verurteilung zum Ersatz von gerichtlichen und/oder behördlichen Kosten für Aufwendungen zu verpflichten, die – wie gesagt – keiner Gefahrenabwehr, sondern ausschließlich für Erhebungen, Studien bzw. (Grundlagen-)Forschungen entstanden seien, die letztlich (auch) dazu verwendet würden, die Bf respektive deren Verantwortliche auch strafrechtlich zu belasten.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 29. April 2019 die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde aus, dass sie im nunmehr angefochtenen Bescheid klar zum Ausdruck gebracht habe, dass die Untersuchungen durch nichtamtliche Begutachter zur vollständigen Abklärung der durch die Pestizidausträge aus der Baurestmassendeponie x II verursachten

Grundwasserverunreinigung unbedingt notwendig gewesen seien. Die Heranziehung „amtsfremder" Fachpersonen sei nötig gewesen, weil den vorhandenen Amtssachverständigen einerseits die notwendige Ausrüstung nicht zur Verfügung gestanden sei, andererseits auch die notwendigen Personalressourcen für die notwendigen Untersuchungen nicht ausreichend vorhanden gewesen seien. Zusätzlich hätten auch noch Laboruntersuchungen fremdvergeben werden müssen, weil auch hierfür die notwenigen Personal- und Ausstattungsressourcen nicht ausreichend vorhanden gewesen seien.

Auch Ermittlungen dahingehend, ob Gefahr im Verzug vorgelegen sei, seien zur Abklärung einer allfälligen Gefährdung von Trinkwasserversorgungsanlagen unumgänglich. Erst die Erkenntnis, dass keine Gefahr im Verzug vorgelegen sei, habe schließlich die Setzung weiterer Maßnahmen unnötig gemacht. Die Tatsache, dass seitens der Bf stets die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden gewesen sei, vermöge über die Notwendigkeit der Untersuchungen genauso wenig hinweghelfen wie die Tatsache, dass die Bf zweifellos sofort nach Vorliegen der Anordnung die Versickerung des belasteten Deponiesickerwassers eingestellt habe.

Zu den Ausführungen, dass der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen ein entsprechendes Verfahren vorgeschaltet werden müsse, würde nochmals festgehalten, dass die fremdvergebenen Tätigkeiten keine Sachverständigentätigkeit, sondern Grundlagenstudien und –Forschungen zum Gegenstand gehabt hätten.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juli 2019, an welcher Vertreter der Bf in Begleitung ihrer Rechtsvertretung sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung führte die Bf aus, dass von ihr bei der Sachverständigenbüro für Boden- und Wasser GmbH ein umfassendes Gutachten zur Darstellung der Entstehung der Grundwasserverunreinigung im Bereich der Traun in Auftrag gegeben wurde. Es wurde beantragt dieses Gutachten im Zuge dieses Verfahrens vorliegen zu können. Diesem Ansuchen wurde in der mündlichen Verhandlung entsprochen. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 erfolgte die Vorlage dieses Gutachtens. In Wahrung des Parteiengehörs wurde der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Die belangte Behörde kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 25. November 2019 nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Juni 2007, UR-2006-10561/58-Js/Ts, in der Fassung des Erkenntnisses des Unabhängigen

Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 1. Oktober 2008, VwSen-530666/14/Kü/Ho, wurde der Bf (Rechtsvorgängerin: A und H K- und B GmbH), die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie auf Gst. Nr. x, x, x, x, x, x, x und x, alle KG x, in der Gemeinde O, erteilt.

Mit Bescheid vom 30. März 2009, UR-2006-10561/73-Js/Ts, nahm der Landeshauptmannes von Oberösterreich die Anzeige der Bf hinsichtlich der Anpassung der Deponie an den Stand der Technik der Deponieverordnung 2008 unter Änderung des Abfallkataloges sowie von Auflagen zur Kenntnis. Nach Durchführung einer abfallrechtlichen Überprüfung am 11. Jänner 2011, stellte der Landeshauptmann mit Bescheid vom 13. Jänner 2011, UR-2006-10561/97, fest, dass der 1. Abschnitt der Baurestmassendeponie x II dem Genehmigungsbescheid entspricht. In der Folge wurde mit Bescheiden der belangten Behörde eine Reihe von Anzeigen hinsichtlich der Ablagerung zusätzlicher Abfallarten auf der Baurestmassendeponie zur Kenntnis genommen.

Im Jänner 2014 wurden in der Gemeinde O Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen des Trinkwassers gemeldet. Der Brunnen „S" in x, als auch der Brunnen „A" welcher hauptsächlich zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde herangezogen wurde, mussten vom Netz genommen werden. Es wurde eine Ersatzwasserversorgung mit Trinkwasser der Gemeinden Gmunden und Laakirchen eingerichtet. Analytische Untersuchungen des Grundwassers der Gemeinde O ergaben Verunreinigungen mit Pflanzenschutzmitteln aus den Gruppen der Herbizide und Fungizide, insbesondere eine massive Belastung mit den Wirkstoffen Clopyralid, Metribuzin, Clomazon und Metalaxyl.

Im Zuge der Ursachenforschung kam der Verdacht auf, dass die Firma V K GmbH & Co KG im Zeitraum 10. Mai 2013 bis 31. Juli 2014 Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf die Baurestmassendeponie x II der Bf verbracht hat. Untersuchungen von in die Baurestmassendeponie eingebrachten Abfällen zeigten, dass auch diese mit dem Pflanzenschutzmittel Clopyralid stark kontaminiert waren.

Aufgrund dieser Tatsache wurden vom Landeshauptmann umgehend bescheidmäßige Anordnungen hinsichtlich des Betriebes der Baurestmassendeponie x II auf Grundlage des § 62 AWG 2002 getroffen. Mit Bescheid vom 7. November 2014, GZ: AUWR-2006-10561/192-Js/Bö, ordnete der Landeshauptmann von Oberösterreich mit sofortiger Wirkung an, dass jede Versickerung von Deponiesickerwässern in den Grundwasserkörper bzw. jede Ableitung von Deponiesickerwässern in die bestehende Filterstrecke ab sofort zu unterbleiben hat, die Übernahme und Ablagerung von Abfällen bis auf weiteres untersagt wird und die gesamte offene Schüttfläche unverzüglich mit einer geeigneten Kunststoffdichtungsbahn abzudichten ist. Zudem wurde festgelegt, dass der

bestehende offene Schütttrichter (Schlammteich) bis auf das Umgebungsniveau mit Kies aufzufüllen ist, zu jedem Zeitpunkt ein nutzbares Sickerwasserspeichervolumen von zumindest 660 m^3 freizuhalten ist, die Verrieselung von Deponiesickerwässern auf den Deponiekörper spätestens mit Abdichtung des Deponiekörpers einzustellen ist und zur Reinigung der Deponiesickerwässer umgehend eine geeignete Abwasserreinigungsanlage bereitzustellen ist.

Mit Bescheid vom 20. November 2014, GZ: AUWR-10561/204, wurden weitere Maßnahmen hinsichtlich der Ermittlung des Sickerwasseranfalls, des zur Verfügung stehenden Sickerwasserspeichervolumens sowie der Kontrolle der Oberflächenabdichtung gemäß § 62 Abs. 2b AWG 2002 angeordnet.
In der Folge setzte die Bf die angeordneten Maßnahmen um und berichtete der Behörde über den Stand der Umsetzungsmaßnahmen und die Einhaltung der Anordnungen.

Neben den von der Behörde aufgetragenen Sofortmaßnahmen wurde von der Bf dafür Sorge getragen, dass am Standort der Baurestmassendeponie eine Aktivkohlereinigungsanlage zur Entfernung organischer Schadstoffbelastungen aus dem Deponiesickerwasser errichtet wird. Diesbezüglich wurde bei der belangten Behörde als Abfallwirtschaftsbehörde ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Konsenses der Baurestmassendeponie und zwar zur Errichtung einer Deponiesickerwasserreinigungsanlage eingebracht. Mit Bescheid vom 21. Mai 2015, GZ: AUWR-2006-10561/349, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsbetriebes für den Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage. Da in der Folge noch weitere Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Projektes für den Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage erforderlich gewesen sind, insbesondere um endgültigen Betriebsparameter festlegen zu können, wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 8. Juni 2016, GZ: AUWR-2006-10561/503, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Verlängerung des Versuchsbetriebes für die in Rede stehende Deponiesickerwasserreinigungsanlage bis zum 30. Juni 2017 erteilt. Die im Rahmen des Versuchsbetriebes gereinigten Deponiesickerwässer wurden in Folge des aufrechten Versickerungsverbotes aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung zur Verbandskläranlage eines nahegelegenen Reinhalteverbandes verbracht.

Basierend auf den Erkenntnissen des verlängerten Versuchsbetriebes wurde schlussendlich vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 8. Juni 2017, GZ: AUWR-2006-10561/634, die Errichtung und der Betrieb einer Deponiesickerwasserreinigungsanlage zur Behandlung der auf der Baurestmassendeponie x II anfallenden Sickerwässer im Wege eines abfallpolizeilichen Auftrages aufgetragen. Die Sickerwasserreinigungsanlage wird auch gegenwärtig noch betrieben und werden die gereinigten Sickerwässer nach wie vor in die

Verbandskläranlage des nahegelegenen Reinhalteverbandes verbracht.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2015, GZ: AUWR-2006-1034/813, wurde der Bf aufgetragen zur Abklärung einer Gewässerverunreinigung drei näher bezeichnete Grundwassersonden innerhalb einer bestimmten Frist zu errichten. Als Rechtsgrundlagen sind im Bescheid § 38 Abs. 1a AWG iVm § 31 Abs. 3 und § 72 WRG 1959 genannt. *„Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Errichtung der Sonden eine unabdingbare Notwendigkeit zur Ermittlung der Herkunft nördlich der Deponie aufgetretenen Grundwasserverunreinigung darstellt. Nur so kann mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Grundwasser-beeinträchtigung wirklich von der Baurestmassendeponie x II stammt oder nicht. Dann aber müssten von den zuständigen Wasserrechtsbehörden weitere Schritte zur Eindämmung der Grundwasserbeeinträchtigung gesetzt werden. Nach geltender Rechtsprechung (VwGH 98/07/076/077 vom 2.7.1998) können im Grunde des § 31 Abs. 3 WRG 1959 auch Beweiserhebungsmaßnahmen (Grundwassersonden) aufgetragen werden.*"

Im Behördenakt wurde dieser Bescheid zu GZ: AUWR-2006-10561/277 protokolliert.

Aufgrund einer von der Bf gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich im Wege einer Beschwerdevorentscheidung die Frist zur Errichtung der Grundwassersonden erstreckt. Mit Schreiben vom 8. April 2015 legte die Bf die Auftragserteilung an die Baufirma für die Errichtung der Grundwassersonden vor.

Mit Bescheid vom 2. September 2015, GZ: AUWR-2006-10561/394, ordnete der Landeshauptmann von Oberösterreich auf Rechtsgrundlage des § 62 Abs. 3 AWG 2002 weitere Detailuntersuchungen der Baurestmassendeponie x II an. Die Untersuchungen umfassten Kernbohrungen in einem vorgegebenen Untersuchungsraster der Baurestmassendeponie und legten die entsprechenden Parameter der Untersuchungen fest. In der vom Landeshauptmann mit Bescheid vom 26. November 2015, GZ: AUWR-2006-10561/419, aufgrund der Beschwerde der Bf erlassenden Beschwerdevorentscheidung, wurde ein neues Untersuchungsprogramm zur Durchführung der Detailuntersuchungen im Schüttkörper der Baurestmassendeponie angeordnet.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2016, GZ: AUWR-2006-10561/448, wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 62 Abs. 6 AWG 2002 eine Änderungsgenehmigung hinsichtlich der Durchführung des Versuchsbetriebes für die Deponiesickerwasserreinigungsanlage entsprechend dem Antrag der Bf erteilt.

Über Antrag der Bf wurden mit Bescheid vom 29. Februar 2016, GZ: AUWR-2006-

10561/459, Nebenbestimmungen hinsichtlich der Anordnung von Detailuntersuchungen auf Grundlage § 62 Abs. 3 und 6 AWG 2002 abgeändert.
Mit weiteren Bescheid vom 11. Mai 2016, GZ: AUWR-2006-10561/490, trug der Landeshauptmann von Oberösterreich der Bf gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 iVm §§ 33 und 134b WRG 1959 Maßnahmen zur Durchführung eines Grundwassermonitorings zum Zweck der Weiterführung der Beobachtung der Rückbildung der Schadstofffahne im Grundwasser auf (Berichtigungsbescheid vom 23. Mai 2016, GZ: AUWR-2006-10561/494).

Die vom Landeshauptmann von Oberösterreich beauftragten Erkundungsmaßnahmen zur Detailuntersuchung des Deponiekörpers wurden von der Sachverständigenbüro für Boden+Wasser GmbH im Auftrag der Bf durchgeführt und wurde im Abschlussbericht vom 27. September 2016 dargestellt, dass Teile der in der Baurestmassendeponie deponierten Abfälle – neben Pestiziden – mit Stoffen belastet sind, welche bei isolierter Analyse Grenzwerte der Deponieverordnung 2008 überschreiten. Der überwiegende Massenanteil der abgelagerten Abfälle entspricht jedoch unstrittig den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 und den Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 5. Juni 2007. Die belasteten Abfallsorten sind nicht auf einen oder auf wenige Punkte der Deponie konzentriert, sondern auf der Deponie verstreut gelagert.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2017, GZ: AUWR-2006-10561/634, ordnete der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 62 Abs. 2b AWG 2002 gegenüber der Bf die Errichtung und den Betrieb einer Deponiesickerwasserreinigungsanlage nach Maßgabe der vorgelegten technischen Beschreibung sowie den im Spruchpunkt 2. dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen an.

Neben den vom Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde angeordneten Maßnahmen wurde auf Grund der Komplexität der Angelegenheit und weil nach dem Bekanntwerden der Grundwasserverunreinigungen noch unklar war, ob neben der Baurestmassendeponie noch weitere Eintragsquellen vorhanden waren, und damit auch allenfalls unterschiedliche Behördenzuständigkeiten zu beachten wären, vom Leiter der Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung (als Abfallwirtschafts- und Wasserrechtsbehörde) eine Koordinierungsgruppe ins Leben gerufen.
Im Rahmen der 1. Koordinierungsbesprechung am 21. November 2014 wurde festgelegt dass Grundlagenstudien und Untersuchungen zu beauftragen sind, welche dazu dienten, herauszufinden,

- wohin (respektive in welchem Bereich im Grundwasserkörper) sich die aus der Deponie stammende Pestizidverunreinigung ausgebreitet hat,
- ob die im Abstrombereich der Deponie gelegen Trinkwasserversorgungsanlagen durch die versickerten Deponiesickerwässer beeinflusst wurden
- ob ein Gefährdung der Trinkwasserversorgungsanlagen („Gefahr im Verzug)" vorlag oder einzutreten drohte und

- wie sich die Beeinflussung/Belastung der Wasserversorgungsanlagen weiterentwickeln würde.

Folgende Grundlagenstudien und Untersuchungen wurden von der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung bei den jeweils genannten Institutionen und Personen in Auftrag gegeben:

Bezeichnung:	Auftragnehmer:
1. Grundwasserverunreinigung x; Hydrogeologische Grundlagen	M/J- Z
2. x Pestizid-Grundwasserverunreinigung im x Raum Mitterbergholz bis x	F-I Dr. F Z GmbH
3. Grundwassermonitoring, Messnetzeinrichtung Grundwasserverunreinigung x	M/J- Z
4. Grundwassermonitoring, Stichtagsmessung Grundwasserverunreinigung x,	M/J- Z
5. a) Grundwasserverunreinigung x Projekt „Markierungsversuch x Süd" b) Auftragserweiterungen Grundwasserverunreinigung x Projekt „Markierungsversuch x Süd"	M/J- Z
6. x Untersuchung zur Grundwasserkontamination, Analytik von Wasserproben ZUSATZAUFTRAG x Untersuchung zur Grund-wasserkontamination, Analytik von Wasserproben	U, L
7. Grundwasserproben betr. GW-Verunreinigung x,	T G
8. GW Untersuchung -Proben auf Clopyralid Brunnen u. Sonde Mitterbergholz, x, Untersuchung mit herabgesetzter Bestimmungsgrenze	A
9. Sondenuntersuchung A,	A
10. Grundwasseruntersuchung, 5 Proben auf Clopyralid,	A
11. GW-Verunreinigung x Gutachten Datenaus-wertung Pestizidbelastung Bereich x Süd-BRMD A u. x Nord-Kiesgrube x	I D.I. W, K
12. Untersuchungen, GW-Verunreinigung x Wasseranalysen	T G
13. Begutachtung Konzept numerisches Modell.d.GW-x-Süd	Ao.Univ.Prof. Dr. A P B
14. Datenaufbereitungübermittlung x/x	G-W-U GmbH
15. x-Studie UBA, Grundwasserverunreinigung x, Szenarien und Handlungsoptionen	U
16. Grundwassersondenuntersuchung	AG

17. Fremdanalysen lt Landeslabor	

Die Beauftragung dieser Grundlagenstudien und Untersuchungen (Analytik) erfolgte nicht durch die Abfallwirtschaftsbehörde sondern – wie erwähnt – durch die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung und wurde von dieser auch die Abrechnungen vorgenommen.

Eine Bestellung der externen Stellen und Personen, die diese Aufträge umgesetzt haben, mittels Bescheid zu nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde hat nicht stattgefunden. Von der Behörde wurden auch keine Beweisthemen oder der konkrete Untersuchungsumfang vorgegeben.

Daneben wurden vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Grundwasserwirtschaft (GTW) regelmäßige Beprobungen vorgenommen.

Der Höhepunkt der Pestizidbelastung im Grundwasser war im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 gegeben. Seitdem sind die Pestizidkonzentrationen an allen Messstellen stark gefallen bzw. zwischenzeitig unter die Grenzwerte gesunken.

Die Behörde kam auf Grund der durchgeführten Ermittlungen zum Schluss, dass im Hinblick auf die Grundwasserverunreinigungen keine Gefahr im Verzug gegeben war und daher neben den bereits mit Bescheiden ausgesprochenen Anordnungen keine weiteren Maßnahmen durch die Abfallwirtschaftsbehörde zu setzen sind.

Im Sommer 2015 war der für die Planung von Sanierungsmaßnahmen notwendige Wissensstand vorhanden. Zu diesem Zeitpunkt war für die Abfallwirtschaftsbehörde allerdings auch schon klar, dass in Anbetracht der sinkenden Belastungstrends weitere Sanierungsmaßnahmen bei extrem hohen Kosten nur noch einen sehr begrenzten Effekt haben würden.

Mit Schreiben vom 5. März 2018, AUWR-2006-10561/707, und vom 18. April 2018, AUWR-2006- 10561/716, übermittelte die Behörde der Bf die den oben genannten Grundlagenstudien und Untersuchungen zu Grunde liegenden Rechnungen und wurde der Bf gemäß § 51 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Studien zu nachstehenden Positionen wurden der A K- und B GmbH jeweils mit folgenden Schreiben übermittelt:

- Positionen 1, 4, 5 und 6 (M/J, Markierungsversuch und Vorarbeiten) Schreiben vom 3.8.2016, AUWR-2006-10561/527;
- Positionen 2 und 3 Schreiben vom 17.6.2016, AUWR-2006-10561/516;
- Position 12 (Berechnungen zu den Pestizidfrachten, GW-Verunreinig. x, Gutachten Datenauswertung Pestizidbelastung Bereich x Süd-BRMD A u. x

Nord-Kiesgrube x, Ingenieurbüro D.I. W, x) Schreiben vom 23. Juli 2015, AUWR-2006-10561/369;

- Position 16 (Studie Umweltbundesamt, Grundwasserverunreinigung x, Szenarien und Handlungsoptionen) Schreiben vom 19.2.2016, AUWR-2006-10561/451
- Nachreichungen erfolgten noch mit Schreiben vom 25.4.2016, AUWR-2006-10561/484.

In der Folge wurde die Bf mit den nunmehr angefochtenen Bescheid verpflichtet, die für die Grundlagenstudien und Untersuchungen (oben genannte 17 Positionen) angefallenen Kosten in der Höhe von insgesamt 350.747,65 Euro, zu tragen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden und Schriftstücken und steht daher dem Grunde nach unbestritten fest. Den vorliegenden Aktenunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass eine Bestellung nicht amtlicher Sachverständiger durch die Behörde stattgefunden hat. Dies wird von der Behörde auch dahingehend bestätigt, als im Vorlageschreiben - ungeachtet der im angefochtenen Bescheid ausgewiesenen Rechtsgrundlage des § 52 AVG - ausgeführt wird, dass die fremdvergebenen Tätigkeiten keine Sachverständigentätigkeit, sondern Grundlagenstudien und -forschungen zum Gegenstand gehabt hätten.

Aus den vorliegenden Grundlagenstudien und bezughabenden Rechnungen ergibt sich unzweifelhaft, dass als Auftraggeber das Land Oberösterreich, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft in Erscheinung getreten ist und daher auch vom Land Oberösterreich die angefallenen Kosten getragen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die in gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF. lauten wie folgt:

„Sachverständige

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im allgemeinen beeidet sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.
[...]

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.
[...]

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, lauten wie folgt:

„Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.
[...]

Überwachung von Behandlungsanlagen und Maßnahmen für die Betriebs- und Abschlussphase

§ 62. (1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. IPPC-Behandlungsanlagen sind entsprechend den Fristen gemäß § 63a Abs. 4 zu überprüfen.

(2) Besteht der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig ist, so hat die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur

Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, zu verfügen.

(2a) Ist es offenkundig, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder der Inhaber der Behandlungsanlage gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, ohne über eine Erlaubnis gemäß § 24a zu verfügen, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs bescheidmäßig zu verfügen.

(2b) Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet oder stellt der Betrieb einer Behandlungsanlage eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt dar, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, bescheidmäßig zu verfügen.

(2c) Die Bescheide gemäß Abs. 2a oder 2b sind sofort vollstreckbar. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2, 2a oder 2b nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu widerrufen.

(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs.

(3a) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Behandlungsanlage Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 geworden sind, sind Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber der Behandlungsanlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
[...]

III.1.3. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG1959), BGBl Nr. 215/1959 idgF. lauten wie folgt:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297,

zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächst Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.
[...]

Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen in Anlagenverfahren

§ 134b. Sind auf Vorhaben, die einer Bewilligung bzw. Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG bedürfen, wasserrechtliche Bestimmungen von diesen Behörden mitanzuwenden, so sind bezüglich der mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände auch die nach diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, auch von diesen Behörden wahrzunehmen, soweit die in diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben über die behördlichen Befugnisse und Aufgaben nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG hinausgehen. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht bleiben unberührt."

IV.1. Die Bf betreibt auf den im Sachverhalt näher bezeichneten Grundstücken eine gemäß § 37 ff AWG 2002 genehmigte Baurestmassendeponie in der Gemeinde x (interne Bezeichnung: Baurestmassendeponie x II).

Den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und Abs. 1a AWG 2002 folgend ist die Genehmigung für eine Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 AWG 2002 in einem sogenannten „konzentrierten Genehmigungsverfahren" zu erteilen. Dies bedeutet, dass die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung andere nach Landesgesetzen und den Bundesgesetzen erforderliche Genehmigungen ersetzt. Die genannten Bestimmungen sehen für sogenannte Folgeverfahren zudem vor, dass die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes des AWG 2002 (6. Abschnitt) wahrzunehmen sind.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass die behördlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse sich grundsätzlich nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des sechsten Abschnittes des AWG 2002 bestimmen. Bezogen auf die Baurestmassendeponie x II steht daher fest, dass der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde zur Überwachung des laufenden Betriebes gemäß den Bestimmungen der §§ 62 und 63 AWG 2002 berufen ist.

Den Vorgaben des § 62 Abs. 2 AWG 2002 folgend, hat die Behörde bei Bestehen des Verdachts eines konsenswidrigen Betriebes einer Behandlungsanlage den Inhaber dieser Anlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufzufordern. Bei Nichtentsprechen dieser Aufforderung ist die Behörde ermächtigt mit Bescheid die erforderlichen geeigneten Maßnahmen wie etwa die teilweise oder gänzliche Schließung der Behandlungsanlage zu verfügen. Im Falle des konsenswidrigen Betriebes einer Deponie ist daher die Behörde gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 ermächtigt den weiteren Betrieb der Deponie, also weitere Abfalleinlagerungen zu untersagen.

Gemäß § 62 Abs. 2b AWG 2002 kann die Behörde für den Fall, dass der Betrieb einer Behandlungsanlage eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, ebenso die teilweise oder gänzliche Schließung der Anlage verfügen. Diese verwaltungspolizeiliche Ermächtigung stellt daher auf eine bestimmte aktuelle Gefährdung ab und differenziert im Übrigen nicht, ob diese Gefahren von einer rechtswidrig oder rechtmäßig betriebenen Anlage ausgehen (*Scheichl/ Zauner/Berl, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2015] § 62 Rz 25*).

Darüber hinaus hat die Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 für den Fall, dass trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind, die nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. § 62 Abs. 3 AWG 2002 räumt im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung der Behörde eine große Maßnahmenpalette ein, welche unter anderem auch die Durchführung eines Sanierungskonzeptes oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage wie auch die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes zum Inhalt haben. Für alle anzuordnenden Maßnahmen gilt jedoch, dass sie erforderlich und geeignet seien müssen. Dieses Erforderlichkeitskriterium bedeutet, dass die Behörde nur das gelindeste, noch zum Erfolg führende Mittel anordnen darf (VwGH 20.03.2013, 2012/07/0050).

IV.2. Im Jahr 2014 wurde ausgehend von Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen von Trinkwasserbrunnen in der Gemeinde O auf Grund weitreichender Erhebungen festgestellt, dass in die Baurestmassendeponie x II – wenn auch unter falscher Deklaration des Anlieferers – Abfälle eingebracht wurden, die nicht dem bestehenden Konsens der Baurestmassen-deponie entsprechen. Konkret wurden Abfälle eingebracht, die stark mit Pflanzenschutzmittel Clopyralid kontaminiert waren. Aufgrund dieser Erhebungsergebnisse ordnete der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde auf Grundlage der §§ 62 Abs. 2, Abs. 2b AWG 2002 Maßnahmen zur Abwehr der von der Baurestmassendeponie ausgehenden Gefahren an. Diese Maßnahmen, welche im Sachverhalt umfassend dargestellt sind, umfassten das Verbot der Versickerung von Deponiesickerwässern in den Grundwasserkörper, die Pflicht zur Abdeckung der Deponieoberfläche und das Verbot der weiteren Übernahme und Ablagerung von Abfällen auf der Deponie. Zudem wurde von der Bf selbst im Hinblick auf die künftige Entsorgung der anfallenden Deponiesickerwässer ein Projekt für die Errichtung und den Betrieb einer Deponiesickerwasserreinigungsanlage eingereicht. Darüber hinaus ordnete der Landeshauptmann von Oberösterreich die Errichtung von Grundwassersonden und die Durchführung eines näher bestimmten Grundwassermonitorings sowie eine Untersuchung der bereits in der Deponie abgelagerten Abfälle nach einem vorgegebenen Überprüfungsraster an.

Die Bf setzte sämtliche von der Abfallwirtschaftsbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr um und legte der Behörde regelmäßig die geforderten Berichte und Untersuchungen vor. Festzuhalten ist, dass mit diesen von der Abfallwirtschaftsbehörde mit Bescheid angeordneten Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben zur unmittelbaren Gefahrenabwehr Rechnung getragen wurde und sohin das vorrangige Ziel der Verhinderung eines weiteren möglichen Schadstoffeintrages in das Grundwasser ausgehend von der Deponie erreicht wurde. Der Bf ist beizupflichten, wenn sie vorbringt, dass die nach abfallrechtlichen

Bestimmungen notwendigen Maßnahmen ergriffen und von der Bf nach Vorgabe der Abfallwirtschaftsbehörde umgesetzt wurden.

Wie die Behörde in der Begründung der angefochtenen Entscheidung ausführt, hat sich die Wirkung der angeordneten Maßnahmen auch in der abnehmenden Konzentration der Grundwasserbelastungen verdeutlicht und war schlussendlich bereits im Sommer 2015 klar, dass weitere Grundwassersanierungsmaßnahmen bei extrem hohen Kosten nur noch einen sehr begrenzten Effekt haben würden. Dieser Umstand bedingt aber auch, dass die von der Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 62 AWG 2002 getroffenen Anordnungen – den gesetzlichen Grundlagen folgend – erforderlich waren und umfassend zur Gefahrenabwehr beigetragen haben.

IV.3. Neben diesen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurden unter Leitung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht von den Fachabteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft (in Folge: Abteilung GTW) und Oberflächengewässerwirtschaft Erhebungen zur Erkundung der Ausbreitung der Schadstofffahne, möglichen weiteren Verursachern und dem Schutz von bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen geführt. Die belangte Behörde erläutert in der Begründung der angefochtenen Entscheidung, dass aufgrund der Komplexität der Angelegenheit und der Unklarheit hinsichtlich der Eintragsquellen und damit verbunden unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten vom Abteilungsleiter der Abteilung Anlagen,- Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung eine Koordinierungsgruppe eingerichtet wurde. Im November 2014 erfolgte im Rahmen einer ersten Besprechung die Zusammenfassung der Hauptaufgaben und eine Verteilung derselben in Arbeitspakete. Was dies genau bedeutet, erläutert die belangte Behörde im Zuge der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht bzw. finden sich im vorgelegten Aktenunterlagen keine Protokolle bzw. Niederschriften über diese Vorgaben. In der Begründung der angefochtenen Entscheidung wird unter Bezugnahme auf durchgeführten Grundlagenstudien und Untersuchungen erklärt, dass herauszufinden gewesen sei, wohin sich die aus der Deponie stammende Pestizidverunreinigung ausgebreitet habe, ob die im Abstrombereich der Deponie gelegenen Trinkwasserversorgungsanlagen durch die versickerten Deponiesickerwässer beeinflusst werden, ob eine Gefährdung der Trinkwasserversorgungsanlagen (Gefahr im Verzug) vorlag oder einzutreten drohte und wie sich die Beeinflussung/Belastung der Wasserversorgungsanlagen weiterentwickeln würde.

Diese angestrebten Ziele können nur so gedeutet werden, dass die belangte Behörde als Abfallwirtschaftsbehörde neben den auf § 38 Abs. 1a iVm § 62 AWG 2002 basierenden abfallpolizeilichen Verfahren ein weiterreichendes Ermittlungsverfahren unter federführender Beiziehung von Amtssachverständigen der Fachabteilung GTW zur Abklärung der oben genannten Punkte geführt hat. Die belangte Behörde stützt diese Ermittlungstätigkeit offensichtlich auf § 31 WRG

1959, zumal diese Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen der angefochtenen Kostenentscheidung zitiert ist. Festzustellen ist, dass – wie von der Bf im Beschwerdevorbringen zutreffend erläutert – die Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1a AWG 2002 im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die vom Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde zu setzen sind, § 31 WRG 1959 nicht ausdrücklich umfasst, da der Gesetzgeber bezüglich der Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse betreffend Abfallbehandlungsanlagen, sohin abfallpolizeilicher Regelungen „auf diesen Abschnitt" des AWG 2002 (unmissverständlich 6. Abschnitt) verweist. Dies ergibt sich – wie von der Bf zutreffend vorgebracht - auch unmissverständlich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV 89 BlgNR XXIII. GP zu § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002) denen zu entnehmen ist, dass *„in Abs.1a klargestellt wird, dass hinsichtlich des Vollzuges der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt. Auch hinsichtlich der Landesgesetze wird die Aufsicht zukünftig bei der Abfallbehörde liegen. In beiden Fällen hat die Abfallbehörde nach den Bestimmungen des Abschnitt 6 des AWG 2002 vorzugehen.*"
Demnach kann § 31 WRG 1959 kein Instrument zur Durchsetzung der abfallpolizeilichen Ordnung bilden. Diesen gesetzlichen Vorgaben folgend wäre ein auf § 31 WRG 1959 fußendes Ermittlungsverfahren zur Abwehr bzw. Vermeidung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung wohl von der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde zu führen. Dieser Rechtsposition insgesamt folgend bemerkt selbst die belangte Behörde in der Begründung des beeinspruchten Bescheides, dass im Verfahren eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Abfallwirtschaftsbehörde gegeben ist.

Der Verweis der belangten Behörde zur Begründung der Durchführung eines auf § 31 WRG 1959 gestützten Ermittlungsverfahrens auf § 356b GewO 1994 und das dazu ergangene Erkenntnis des VwGH vom 27.09.2007, 2006/07/0112, vermag nicht zu überzeugen. Die Bestimmung des § 356b Abs. 3 GewO 1994 verweist allgemein auf die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands und zur Gefahrenabwehr, die von der Gewerbebehörde wahrzunehmen sind. Genau diesen unbeschränkten Hinweis auf andere Verwaltungsvorschriften des Bundes enthält die Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1a AWG 2002 gerade nicht. Vielmehr erklärt der Gesetzgeber - wie bereits ausführlich erläutert - in § 38 Abs. 1a AWG 2002, dass die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung und Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr usw. vom Landeshauptmann entsprechend den Bestimmungen des sechsten Abschnitts des AWG 2002 und nicht wie im § 356b Abs. 3 GewO 1994 festgelegt, von der Behörde nach den anderen Verwaltungs-

vorschriften des Bundes zu vollziehen sind. Bezogen auf die gegenständliche Baurestmassendeponie bedeutet dies, dass nach Anordnung des Gesetzgebers in § 38 Abs. 1a AWG 2002 der Landeshauptmann für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß den Bestimmungen der §§ 62 und 63 AWG 2002 zuständig ist und nicht gemäß einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Der von der belangten Behörde zitierte Rechtssatz des VwGH aus 2006/07/0112 rechtfertigt auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Regelungen des § 356b Abs. 3 GewO bzw. 38 Abs. 1a AWG 2002 gerade nicht die Anwendung des § 31 WRG 1959 durch die Abfallwirtschaftsbehörde. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass § 38 Abs. 1a AWG 2002 dem Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsbehörde keine Zuständigkeit für ein auf § 31 WRG 1959 gestütztes Ermittlungsverfahren einräumt.

Aber auch mit dem Hinweis der belangten Behörde, wonach § 134b WRG 1959 zur Durchführung des weitreichenden Ermittlungsverfahrens zur Abschätzung der Gewässerverunreinigung berechtigt, ist nichts zu gewinnen.

Vielmehr ist der Argumentation der Bf beizupflichten, wonach auch 134b WRG 1959 der Abfallwirtschaftsbehörde keine Ermächtigung zu Maßnahmen der Sanierung der Gewässer einräumt. § 134b WRG 1959 berechtigt die zuständige Behörde zur subsidiären (zusätzlichen) Anwendung wasserrechtlicher Kontroll- und Eingriffsinstrumente, soweit diese über die in den jeweiligen Materiengesetzen vorgesehenen behördlichen Möglichkeiten hinausgehen [...]. Jene Materienregelungen bleiben somit insoweit unberührt und werden lediglich fallbezogen um wasserrechtliche Bestimmungen ergänzt (Berger in Oberleitner/Berger WRG[4] (2018) § 134b RZ 2).

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde die abfallpolizeilichen Maßnahmen, die zu einer wirksamen Gefahrenabwehr notwendig waren, mittels Bescheid vorgegeben, sodass sich dem Grunde nach keine Notwendigkeit ergeben hat, subsidiär auf wasserrechtliche Regelungen zurückzugreifen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zeigte sich auch im Umstand, dass die weitreichenden Untersuchungen keinen Grund für zusätzliche behördliche Anordnungen geliefert haben. Sohin ist bereits durch die abfallpolizeilichen Maßnahmen dem Interesse des § 31 WRG 1959 Rechnung getragen worden, zumal auch durch diese die Gefahr der Gewässerverunreinigung offenbar wirksam gebannt worden ist.
Die Grundvoraussetzung für das behördliche Einschreiten im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 sind demnach nicht gegeben, da ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde nur insoweit vorgesehen ist, falls die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen worden sind.

Dieser Tatsache folgend führt die Bf zutreffend aus, dass nicht zu erkennen ist, dass die von der Abteilung GTW beauftragten Grundlagen- und Ursachen-

forschungen mit der Gefahrenabwehr zu tun hatten und auch nicht den geringsten Beitrag zu einer solchen geleistet haben. Insofern lieferten diese Untersuchungen keinen Beitrag zur Bestimmung der zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 31 WRG 1959. Ein von der Abfallwirtschaftsbehörde auf Grundlage der §§ 31 und 134b WRG 1959 geführtes Ermittlungsverfahren, zu dem sie – wie oben dargestellt - nicht zuständig gewesen ist, kann sohin eine Vorschreibung der in diesem Verfahren angefallenen Kosten für weitreichende Erhebungen durch externe Stellen nicht rechtfertigen.

Die belangte Behörde führt – um Missverständnissen vorzugreifen – selbst aus, dass § 31 WRG 1959 auch eine allgemeine gefahrenpolizeiliche Ermächtigung umfasst, also Fälle, in denen kein bestimmter Verpflichteter ermittelt werden kann oder feststeht. In solchen Konstellationen ändert sich nichts an der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens legte die Bf ein von der Sachverständigenbüro für Boden + Wasser GmbH erstelltes Gutachten zur Entstehung der Grundwasserverunreinigung im Bereich der Traun zwischen dem Fluss km 62 und 70 vor, in welchem die Fakten aus diversen Studien, Stellungnahmen, Gutachten sowie Untersuchungen zusammenfassend beurteilt werden. Zur Beantwortung der Frage der Verursachung der entstandenen Grundwasserverunreinigung werden in diesem Gutachten drei relevante Prozesse dargestellt, wobei die im Rahmen des Betriebes der Baurestmassendeponie der Bf durchgeführte Versickerung von Deponiesickerwässern nur einen relevanten Prozess für die Grundwasserbeeinträchtigung darstellt. Dem folgend kann daher nicht festgestellt werden, dass gesichert nur ein bestimmter Verpflichteter im Sinne des § 31 WRG 1959 festgestellt oder ermittelt worden ist. Diesen Erhebungsergebnissen folgt auch das Oberlandesgericht Linz in seinem Urteil vom 27. September 2018 zu 9 Bs 2031/18i (Strafverfahren gegen den Leiter der Eingangskontrolle ua.), zumal in den Entscheidungsgründen basierend auf dem Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen davon gesprochen wird, dass offenbar (zumindest) zwei unterschiedliche Emittenten in zwei Phasen zur Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwässer im Bezirk Gmunden) beigetragen haben und diesen möglicherweise jeweils nicht der gesamte Schaden zurechenbar ist. Auch unter diesen Gesichtspunkten wäre im gegenständlichen Fall wohl von der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Durchführung eines auf § 31 WRG 1959 fußenden Ermittlungsverfahrens auszugehen.

IV.4. Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit entspricht aber auch eine Überwälzung der für die Grundlagenstudien und -forschungen entstandenen Kosten an die Bf nicht den Vorgaben des AVG.

Die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger, die für den Antragsteller mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, ist nur zulässig, wenn die dafür in § 52 Abs. 2 und 3 AVG festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die Bestellung ohne

Vorliegen der Voraussetzungen macht zwar die Entscheidung in der Sache nicht rechtswidrig, hat aber zur Folge, dass die Kosten nicht auf den Antragsteller überwälzt werden können (Hengstschläger - Der nichtamtliche Sachverständige, insbesondere in wasserrechtlichen Verfahren, RdU 2012/52).

Ein Ersatz der der Behörde erwachsenen Barauslagen durch die Partei gemäß § 76 Abs. 1 bis 3 AVG setzt voraus, dass die Behörde zunächst selbst Aufwendungen bestritten hat (VwGH 17.12.2002, 2001/11/0159). Beim praktisch besonders bedeutsamen Fall der Sachverständigengebühr liegt diese Voraussetzung nur dann vor, wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festsetzt als auch bezahlt hat (VwGH 08.06.2005/2002/03/0076). Vorher kommt ein Ersatz der Barauslagen durch die Beteiligten nicht in Betracht (VwGH 17.12.2002, 2001/11/0159).

Ferner kann auch nicht davon gesprochen werden, dass der Behörde Barauslagen im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG erwachsen sind, wenn die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht notwendig oder die Voraussetzungen für die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht vorlagen (VwGH 12.11.2001, 99/10/0268). Außerdem hat der VwGH ausdrücklich ausgesprochen, dass diese Kriterien nicht nur für die Heranziehung zum Kostenersatz gemäß § 76 Abs. 2 letzter Satz AVG (also für amtswegige Verfahren), maßgeblich sind (VwGH 27.06.2006, 2004/05/0099), sondern auch, dass sie ebenso sinngemäß für den Fall gelten, das lediglich ein für die Begutachtung durch einen Amtssachverständigen erforderlicher Befund von einer Dritten (auch juristischen) Person eingeholt wurde (die nicht zum nichtamtlichen Sachverständigen im Sinne des § 52 Abs. 2 AVG bestellt, sondern der lediglich der Auftrag erteilt wurde, im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen eine Analyse vorzunehmen) (VwGH 29.07.1992, 91/12/0036).

Aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt sich, dass die im Spruch der angefochtenen Entscheidung gelisteten Grundlagenstudien und Untersuchungen federführend von der Fachabteilung GTW und nicht von der belangten Behörde als Abfallwirtschaftsbehörde geführt wurden. Die belangte Behörde hat sohin Ermittlungen unter Beiziehung von Amtssachverständigen der Fachabteilung GTW, die ihrerseits externe Institutionen beigezogen hat, geführt. Aus diesem Grund finden sich in den Aktenunterlagen keine Schriftstücke über die notwendigen Grundlagenforschungen und Untersuchungen bzw. Messungen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, das heißt nach Vorliegen der extern beauftragten Grundlagenforschungen und Untersuchungen, forderte die belangte Behörde einen Amtssachverständigen der Abteilung GTW auf, die Notwendigkeit der durchgeführten Untersuchungen in fachlicher Hinsicht zu erläutern. Sohin finden sich auch erst nach Durchführung der nunmehr gegenständlichen externen Arbeiten Hinweise darauf, dass Amtssachverständige für diese Beweisaufnahmen nicht zur Verfügung gestanden wären. Die vorliegenden Aktenunterlagen selbst beinhalten

keine stichhaltigen Belege dafür, dass vor der eigentlichen Beauftragung der externen Stellen durch die Fachabteilung Amtssachverständige nicht zur Verfügung standen. Insgesamt ist zu bemerken, dass der Vorgang der Auswahl der externen Institutionen bzw. Einzelpersonen in den Aktenunterlagen dem Grunde nach nicht dokumentiert ist.

Der Einwand der Bf, wonach in einem für die Bf letztlich unbekannten Verfahren anscheinend eine Unzahl von nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden, die der Bf bis heute teilweise nicht einmal bekannt sind, besteht sohin dem Grunde nach zu Recht.

Wie bereits erwähnt, war es schlussendlich die Abteilung GTW, die direkt die nicht amtlichen Sachverständigen und Institutionen mit der Ausarbeitung der Facharbeiten und Untersuchungen beauftragt hat. Dies ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Arbeiten (Gutachten) bzw. Rechnungen, die jeweils den Hinweis auf die Beauftragung durch Abteilung GTW bzw. das Land Oberösterreich beinhalten. Sohin fungierte als Auftraggeber dieser Untersuchungen nicht die Abfallwirtschaftsbehörde. Aus diesen Gründen unterblieb offensichtlich auch, obwohl als Rechtsgrundlage in der angefochtenen Entscheidung auf § 52 Abs. 2 AVG verwiesen wird, eine Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen mittels Bescheid und erfolgte behördlicherseits auch keine Festlegung von fachspezifischen Beweisthemen. Zu erwähnen ist zudem, dass zur Durchführung der Grundlagenforschungen und Untersuchungen teilweise Zivilingenieurbüros bzw. andere Institutionen (Umweltbundesamt, AGES, Universitäten) ausgewählt wurden und sohin nicht Einzelpersonen als fachlich befähigte Sachverständige zur Durchführung von Beweisaufnahmen herangezogen wurden.

Trotz der expliziten Nennung des § 52 AVG in den Rechtsgrundlagen der angefochtenen Entscheidung, vertritt die belangte Behörde im Vorlageschreiben die Ansicht, dass es sich bei dem fremdvergebenen Tätigkeiten um keine Sachverständigentätigkeit, sondern Grundlagenstudien und -forschungen gehandelt habe. Selbst wenn man diesen Ausführungen der belangten Behörde folgt, sind die Vorgaben des § 52 AVG einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger wurden – wie bereits erwähnt – von der belangten Behörde nicht nachvollziehbar dokumentiert. Inwieweit zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse im erweiterten Deponieareal und im Grundwasserabstrom Amtssachverständige nicht zur Verfügung gestanden sind, erhellt sich aus der Aktenlage im fraglichen Zeitpunkt November 2014 nicht. Vielmehr wurden von den von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen der Fachabteilung GTW Facharbeiten, die Gutachtenscharakter aufweisen, in Auftrag gegeben, die einen wesentlichen Befund für die anschließende fachliche Beurteilung durch die Amtssachverständigen im Hinblick auf allenfalls noch über abfallpolizeiliche

Maßnahmen hinausgehend zu setzende Maßnahmen, wie etwa die Errichtung von Sperrbrunnen zur Sicherung von Trinkwasserversorgungsanlagen, liefern sollten. Die Setzung weiterer Maßnahmen war aber aufgrund des Rückgangs der Grundwasserbeeinträchtigung durch die bereits von der Behörde auf Grundlage des § 62 AWG 2002 untersagte weitere Versickerung von Deponiesickerwässern, die in Abstimmung mit den Amtssachverständigen erfolgt ist, nicht geboten. Insofern bedingten die als Grundlagenstudien und -forschungen bezeichneten externen Expertisen keine weiteren behördlichen Anordnungen zur Gefahrenabwehr.

Im Hinblick auf den Umstand, dass Grundlagenstudien und -forschungen von den Amtssachverständigen zur Befundaufnahme externe Stellten vergeben wurden, bleibt aber offen, warum die Abfallwirtschaftsbehörde die Ermittlung dieser Grundlagen und zusätzliche Messungen nicht der Bf selbst mittels Bescheid aufgetragen hat. Derartige Untersuchungen und Messungen können als geeignete Maßnahmen im Sinne des § 62 AWG 2002 gelten, zumal § 62 Abs. 3 AWG 2002 explizit Untersuchungen, Beprobungen und Messungen als geeignete Maßnahmen aufgelistet sind. Insbesondere ist zum Markierungsversuch x Süd (Position 5.) zu bemerken, dass die Bf wiederholt angeboten hat, diesen selbst über ihre fachliche Betreuung und zwar der Sachverständigenbüro für Boden + Wasser GmbH durchzuführen, dies von der belangten Behörde aber abgelehnt worden ist. Auch unter Rücksichtnahme auf die Besonderheit des Falles wäre sohin gegenständlich eine Beauftragung einer externen Stelle mit der Umsetzung des Markierungsversuches nicht unter allen Umständen geboten gewesen. Zudem wurde bereits der Bf als geeignete Maßnahme mittels Bescheid von der belangten Behörde die Umsetzung eines Grundwassermonitorings aufgetragen. Warum dieses nicht in so einer umfassenden Weise aufgetragen wurde, dass die Ergebnisse als Befund für die Amtssachverständigen ausreichen und trotzdem von den Amtssachverständigen noch externe Institutionen mit Befundaufnahmen beauftragt wurden, begründet die Behörde in der angefochtenen Entscheidung nicht stichhaltig. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes belegen diese von der Bf auch in der Beschwerde aufgezeigten Umstände, dass die Beiziehung externer Institutionen zur Grundlagenforschung- und Untersuchung nicht unter allen Umständen erforderlich gewesen ist und die Beiziehung auch erst nach Abschluss und Verrechnung der beauftragten Arbeiten von der Behörde zu dokumentieren versucht wird. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass vor der Beiziehung der externen Stellen durch die Abteilung GTW kein objektiver Nachweis hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Befundaufnahmen vorgelegen ist und auch keine behördliche Dokumentation darüber existiert, dass Amtssachverständige für diese Befundaufnahme nicht zur Verfügung standen.

Insofern ist dem Beschwerdevorbringen nicht entgegenzutreten, wenn dieses ausführt, dass die grundlegenden Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG in objektiver Hinsicht nicht vorgelegen sind.

Die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger kann auch nicht auf die Voraussetzung des § 52 Abs. 3 AVG gestützt werden, zumal nachweislich von der Bf zu keiner Zeit die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger angeregt und dafür ein Kostenrahmen festgesetzt wurde. Vielmehr hat die Bf – wie sich aus den zahlreichen fachlichen Darstellungen im Verfahrensakt ergibt – angeregt notwendige Untersuchungen und Erkundungen durch die von ihr selbst beigezogenen Sachverständigen, der Sachverständigenbüro für Boden + Wasser GmbH, durchführen zu lassen.

Da im gegenständlichen Fall die Bestellung vom geeigneten Fachpersonen mittels Bescheid zu nichtamtlichen Sachverständigen unterblieben ist, ist von der belangten Behörde auch kein Kostenfestsetzungsverfahren über die von den externen Stellen erstellten Honorarnoten geführt worden. Vielmehr wurden im Hinblick auf den Auftraggeber der Arbeiten die Honorarnoten der Fachabteilung GTW vorgelegt, von dort aus einer Überprüfung unterzogen und ist sodann scheinbar eine Begleichung veranlasst worden. In den vorliegenden Aktenunterlagen findet sich eine von der Fachabteilung GTW erstellte tabellarische Aufstellung über die beauftragten Expertisen sowie die dafür von den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellten Kosten. Eine Anweisung der entstandenen Kosten durch die belangte Behörde hat den Aktenunterlagen zufolge nicht stattgefunden. Die belangte Behörde hat – wie erwähnt – keinen nichtamtlichen Sachverständigen mittels Bescheid bestellt und diese mit der Begutachtung der Grundwasserverunreinigungen beauftragt. In diesem Sinne sind daher der Abfallwirtschaftsbehörde keine Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG erwachsen.

Eine Überwälzung entstandener Kosten auf die Partei gemäß § 76 AVG kommt erst in Betracht, wenn sie bescheidmäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurden (VwGH 19.10.2001, 98/02/0129; 25.06.2003, 2001/03/0066). Darüber hinaus können Verfahrensparteien nur Kosten auferlegt werden, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlich sind, wobei dieser Umstand dann nicht vorliegt, wenn Voraussetzungen für die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen nicht vorgelegen sind.
Den Aktenunterlagen ist auch nicht zu entnehmen, dass der Bf, die als Betreiberin der Baurestmassendeponie für Grundwasserverunreinigungen im Abstrombereich der Deponie mitverantwortlich ist, im Rahmen der nach § 62 AWG 2002 geführten Verfahren Parteiengehör dahingehend gewahrt worden wäre, dass beabsichtigt ist nicht amtliche Sachverständige zur Ausarbeitung von Grundlagenstudien und -forschungen heranzuziehen, auf Basis derer die Amtssachverständigen die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beurteilen sollten. Vielmehr hat eine Information der Bf über diese Vorgangsweise nicht stattgefunden. Aus diesem Grunde wurde auch der nunmehr von der Bf in der Beschwerde bzw. bereits im laufenden Verfahren hinsichtlich der Vorschreibung des Kostenersatzes, vorgebrachte Einwand, wonach die Beiziehung eines Sachverständigen nicht hätte stattfinden dürfen, weil wegen dargestellter Gründe, von dessen Befangenheit

auszugehen ist, keiner objektiven Prüfung seitens der Behörde unterzogen. Es ist sohin nicht auszuschließen, dass Befangenheitsgründe möglicherweise bestanden haben. Dies wäre jedenfalls zu prüfen gewesen.

Abschließend ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes zu bemerken, dass weitreichende Befundaufnahmen wohl nicht geeignet sein können, die Frage zu beurteilen, ob hinsichtlich einer Grundwasserverunreinigung Gefahr im Verzug vorliegt. Die betroffenen Trinkwasserbrunnen der Gemeinde O sind sofort nach Bekanntwerden der Verunreinigung gesperrt worden. Gefahr im Verzug ist mit der unabdingbaren Notwendigkeit zu unmittelbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr gleichzusetzen und wird diese Frage mit wissenschaftlichen Studien, deren Erstellung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, nicht zu beantworten sein. Gefahr im Verzug verlangt dem Grunde nach die Setzung von Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerung, das heißt ohne entsprechendes Verfahren, um dadurch weitere Schädigungen zu verhindern. Die Argumentation, dass die hier fraglichen Grundlagenuntersuchungen und -forschungen die Beurteilung von Gefahr im Verzug ermöglichen sollten, ist insofern nicht nachvollziehbar.
Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist aber auch festzustellen, dass die Behörde sofort nach Bekanntwerden des Umstandes, dass die Baurestmassendeponie x II als Mitverursacher der Grundwasserverunreinigungen im Bereich x anzusehen ist, unmittelbar wirksame Maßnahmen, wie die Schließung der Anlage, die Unterbindung der Versickerung, die Abdeckung derselben und die Durchführung eines Grundwassermonitorings mittels Bescheid angeordnet hat und daher unmittelbar Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen hat. Darüber hinaus waren auch nach Vorliegen der Grundlagenstudien und -forschungen keine Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf das Grundwasser zu setzen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass eine Auswahl der externen Stellen durch die Behörde nicht stattgefunden hat und sohin auch keine Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger mit Bescheid unter Vorgabe der im Verfahren zu erledigenden Beweisthemen erfolgt ist. Aus diesen Gründen wurden auch die von den externen Stellen/Sachverständigen vorgelegten Honorarnoten nicht von der Behörde überprüft und gibt es damit auch kein Kostenfestsetzungsverfahren über die zur Auszahlung gelangten Beträge. Die Erstattung der Kosten wurde nicht von der Behörde in die Wege geleitet. Zudem lässt sich anhand objektiver Kriterien zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob im November 2014 nichtamtliche Sachverständige für die Befundaufnahme zur Verfügung gestanden sind. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Begutachtung allfälliger notwendiger Maßnahmen stets durch Amtssachverständige erfolgte, die sohin für die Beweisaufnahmen zur Verfügung gestanden sind. Insgesamt sind damit die Voraussetzungen der §§ 52 und 76 AVG für eine Kostenvorschreibung nicht erfüllt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist insofern für zulässig zu erklären, da die Frage der Auslegung der Konzentrationsanordnungen des § 38 Abs. 1 und Abs. 1a AWG 2002 durch Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bislang nicht geklärt ist. Fraglich ist, ob mit dem Verweis des Gesetzgebers in den genannten Bestimmungen auf den 6. Abschnitt des AWG 2002 die Verwaltungspolizei mit Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen abschließend geregelt ist und folglich verwaltungs-polizeiliche Befugnisse nach den anderen aufgelisteten Verwaltungsvorschriften verdrängen. Wenn von dieser Verdrängung auszugehen ist, stellt sich zudem die Frage, ob davon nur spezifisch anlagenbezogene verwaltungspolizeiliche Ermächtigungen oder aber auch die nur auf das Schutzgut abzielenden verwaltungspolizeilichen Befugnisse (wie hier gegenständlich § 31 WRG 1959) erfasst sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger